

## Annahmekriterien für die Verwertung von Bodenaushub sowie Hinweise und Erläuterungen zum Ablauf und Abwicklung

<b>Gelände auf Bodenbelastungen erkunden</b> <i>auch frühere Nutzungen sind zu berücksichtigen</i> z. B. durch Bodenbelastungskataster, Bodenschutz- u. Altanlagenkataster, bei Behörden u. Gemeinden	<b>Keine Verdachtsfläche</b> "Grüne Wiese"			<b>Verdachtsfläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anthropogene Böden <small>(durch Menschen veränderte Flächen)</small></li> <li>• Gewerblich genutzte Fläche</li> <li>• Industriel genutzte Fläche</li> <li>• Militärisch genutzte Fläche                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geogene Böden <small>(natürliche Bodenbelastungen)</small></li> </ul> </li> <li>• Schadstoffhaltige Böden o. Altlasten</li> </ul>
	↓	↓	↓	↓
<b>Zu entsorgende Masse / Menge ermitteln</b>	bis 150 m <sup>3</sup> bzw. bis 250 to	bis 500 m <sup>3</sup> bzw. bis 850 to	über 500 m <sup>3</sup> bzw. über 850 to	Immer
↓	↓	↓	↓	↓
<b>Bodenanalyse erforderlich?</b>	Nein, wenn... unbelasteter Boden Z0 bauseits garantiert werden kann, siehe hierzu Punkt 3.1 "Wichtig"		Ja Je angefangene 500 m <sup>3</sup> eine Vollanalyse nach VwV Boden BW (Tabelle 6-1) mit eindeutigen Zuordnungswert Z0, Z0*, Z1.1, Z1.2, Z2	
↓	↓	↓	↓	↓
<b>Anmeldung Bodenaushub</b> Formular "Erhebungsbogen Erdaushub"	<b>Nicht erforderlich</b> Dokumentation erfolgt über Wiege-/Liefernachweise	<b>Formular ausfüllen</b> Formular mind. 8 Werktage vor 1. Anlieferung bei uns einreichen <small>Hinweis: Formular kann auf der Internetseite <a href="http://www.gebr-kaltenbach.de">www.gebr-kaltenbach.de</a> heruntergeladen werden</small>	<b>Formular ausfüllen</b> Formular + Bodenanalytik mind. 8 Werktage vor geplanter Anlieferung bei uns einreichen	
↓	↓	↓	↓	↓
<b>Karenzzeit</b>	↓	<b>Interne Prüfung und ggf. Freigabe</b>		
↓	↓	↓	↓	↓
<b>Anlieferung auf zugewiesene Anlieferstelle</b>	<b>Anlieferung von Bodenaushub nur Qualitätsstufe Z0</b> Hinweis: Jeder Transporteur hat den von uns bestätigten "Erhebungsbogen Erdaushub" ggf. in Kopie mitzuführen und auf Verlangen unserem Personal vorzuzeigen			

## 1.) Allgemeines:

1.1.) Bodenaushub ist nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) rechtlich als ein Abfall einzustufen. Nachdem KrWG hat die Verwertung von Bodenmaterial Vorrang vor einer Deponierung. Die Verfüllung einer Abgrabung, also z. B. die Rekultivierung eines Steinbruchs, ist eine solche Verwertungsmaßnahme.

1.2.) Die Verfüllung der Abgrabung darf nur mit Bodenmaterial, welches frei von Belastungen und Verunreinigungen (keine chemischen oder sonstigen Kontaminationen enthält) vorgenommen werden.

Die Rahmenbedingungen zur Annahme von Bodenmaterialien werden durch die „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (kurz: VwV-Boden BW) vorgegeben.

## 2.) Was wird angenommen:

2.1.) Es wird nur unbelasteter Bodenaushub (Qualitätsstufe Z0) mit mineralischen Fremdbestandteilen bis max. 10 Vol.-% und frei von nichtmineralischen Fremdstoffen gemäß VwV-Boden BW angenommen.

2.2.) Folgende Materialien dürfen nicht enthalten sein, auch nicht als Spurenbestandteile: Holz, Papier, Kunststoffe, Kabel, Metalle, Hausmüll, Sperrmüll, Farben, PVC-Reste, Silikone, Kleberreste, Styropor, Gips, durch Öl, Teer oder mit Chemikalien verunreinigte Materialien. Die Aufzählung ist nicht erschöpfend und schließt nicht aus, dass weitere Materialien nicht angenommen werden!

## 3.) Handlungserfordernisse des Anlieferers:

3.1.) Zur Sicherstellung der Unbedenklichkeit des gelieferten Materials ist der Erzeuger und der Anlieferer gesetzlich verpflichtet, die Herkunft zu bezeichnen und eine Qualitätseinstufung vorzunehmen.

Deshalb muss ab einer Gesamtmenge von 150 m<sup>3</sup> bzw. 250 t, mind. 8 Werktage vor der ersten Anlieferung von Bodenaushub und für jede Baustelle separat, ein ausgefüllter und unterschriebener „Erhebungsbogen Erdaushub“ mit einem eindeutigen Zuordnungswert des Bodens gemäß VwV-Boden BW Tabelle 6-1 (Z0, Z0\*, Z1.1, Z1.2 oder Z2) vorgelegt werden.

Die Formulare können von unserer Internetseite [www.gebr-kaltenbach.de](http://www.gebr-kaltenbach.de) heruntergeladen werden.

Falsche oder fehlerhafte Angaben können Straf- und zivilrechtlich belangt werden.

## Wichtig

Auch wenn der Baugrund keine Belastungen vermuten lässt, ist bei Massen oder Mengen über 500 m<sup>3</sup> oder 850 t eine chemische Analyse immer erforderlich. Diese Ausführungsbestimmung ist je weiteren angefangen 500 m<sup>3</sup> zu wiederholen.

Bei unter 500 m<sup>3</sup> oder 850 t kann ggf. auf eine Analyse verzichtet werden, wenn keine Verdachtsmomente vorliegen und der Erzeuger bzw. Anlieferer garantieren kann, dass die zulässigen Bodenbelastungswerte der Qualitätsstufe Z0 gemäß VwV-Boden BW Tabelle 6-1 nicht überschritten werden. Der Erzeuger bzw. Anlieferer bleibt uns gegenüber immer in der Beweispflicht.

Wird die Masse bzw. Menge von 500 m<sup>3</sup> bzw. 850 t pro Bauvorhaben, ohne vorherige Einreichung einer chemischen Analyse überschritten, erfolgt die Annahme nur noch unter Vorbehalt und auf Zwischenlager. Der Abfallerzeuger ist nun verpflichtet, auf seine Kosten eine chemische Analyse aus der Zwischenlagerung zu

veranlassen. Sollte aus dieser Analyse Werte größer Z0 hervorgehen, so trägt der Erzeuger alle daraus entstehenden Konsequenzen über die gesamte Anlieferungsmenge und Folgeschäden.

**Um sicher zu gehen und von vornherein „Pflichtverletzungen“ auszuschließen, empfehlen wir grundsätzlich immer eine chemische Analyse durchführen zu lassen.**

3.2.) Erst nach dem Erhalt vollständiger und unterzeichneter Unterlagen können wir prüfen, ob eine Annahme möglich ist oder nicht. Sollte das Material die grundsätzliche Eignung zur Anlieferung aufweisen, bestätigen wir Ihnen dies auf dem „Erhebungsbogen Erdaushub“. Der von uns bestätigte „Erhebungsbogen Erdaushub“ ist von den Transporteuren (ggf. in Kopie) mitzuführen und auf Verlangen an der Waage vorzuzeigen. Sollte diese Bestätigung an der Waage nicht vorgezeigt werden können, so kann die Annahme verweigert werden.

3.3.) Unser Personal an der Waage oder an der Abladestelle ist berechtigt, nicht zugelassenes oder nicht den Anforderungen bzw. der Anliefererklärung entsprechendes Material abzuweisen. Unser Personal ist berechtigt und angewiesen, bei Bedarf organoleptische Überprüfung vorzunehmen. Bereits abgekipptes Material, das nicht den Anforderungen entspricht, wird dem Anlieferer auf dessen Kosten wieder aufgeladen. Eine Annahmeverpflichtung durch uns besteht grundsätzlich nicht!

3.4.) Die Anliefermengen sind aus Kapazitätsgründen eingeschränkt. Bodenlieferungen von mehr als 50 t pro Tag und Baumaßnahme sind rechtzeitig, d.h. mind. 5 Arbeitstage im Voraus, mit uns abzustimmen. Wir behalten uns vor, Anlieferungen abzusagen, zu verschieben oder anderweitig zu disponieren.

3.5.) Stark durchnässtes, nicht einbaufähiges und nicht mit LKW befahrbares Bodenmaterial kann abgewiesen werden. Ebenso behalten wir uns vor, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Anlieferung bis auf Weiteres einzustellen.

**4.) Werden Materialien mit Absetzmulden/Containern angeliefert**, so muss der Inhalt zwecks Kontrolle vor der Abkipfstelle auf ebenem Gelände abgekippt werden. Der Fahrer hat eventuell nicht zulässiges Material herauszusuchen und wieder mitzunehmen. Ist der Einsatz unseres Radlader hierfür erforderlich, wird dies gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch allgemein bei allen Anlieferungen von unzulässigem Material.

#### **5.) Auf unserem Gelände**

- gilt für Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 10 km/h.
- Betriebseigene Fahrzeuge haben Vorfahrt!
- Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag  
07:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
12:45 Uhr bis 17:00 Uhr (Pause von 12:00 bis 12:45 Uhr)  
Samstag  
07:00 Uhr bis 11:30 Uhr  
(In Wintermonaten November bis März Öffnungszeiten bitte anfragen)